



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

1. Die Zeichenfunktion der Worte

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

d) Die sachlichen Erwägungen.

§ 36.

1. Bei der zweiten Erwägungsgruppe ist davon auszugehen, daß hand in unserem Problemworte „Determinante“ ist. Es enthält ein unterscheidendes Merkmal, diejenige Vorstellung, durch deren Hervorhebung das gemeinte mahal von anderen Versammlungen, die mahal genannt wurden, abgehoben wurde. Das Wort hand hat somit eine Zeichenfunktion geübt (eine semantische Funktion).

Unsere Frage läßt sich daher dahin stellen, ob die Vorstellung Glied (manus) oder die Vorstellung Hundert (centum) dazu gedient hat, das Hauptgericht der germanischen Zeit zu „kennzeichnen“. Auf diese Frage ist eine völlig sichere Antwort möglich. Die Vorstellung Glied (manus) war völlig ungeeignet und wir haben in den „Nebensworten“ Zeugnisse dafür, daß sie auch nicht verwendet worden ist. Zu demselben Schlusse führen die Gegenworte. Die Vorstellung „Hundert“ war von allen möglichen Vorstellungen die am besten geeignete und wir haben in den „Nebensworten“ Zeugnisse dafür, daß sie tatsächlich verwendet worden ist. Zu demselben Schlusse führen die Gegenworte.

Bei der Begründung wollen wir nacheinander die Möglichkeit der Zeichenwirkung, das Zeugnis der Nebensworte und den Schluß aus den Gegenworten ins Auge fassen.

2. Jedes Wort entsteht als Ausdruck einer Vorstellung, welche durch die Anschauung eines Lebensvorganges in Verbindung mit vorhandenen Vorstellungen in unserem Bewußtseine geweckt wird. Deshalb haben wir uns zunächst dasjenige Bild zu veranschaulichen, das das Hauptgericht der germanischen Zeit, genauer die Gerichtsversammlung, dem damaligen Beobachter bot. Dieses Bild hat uns Tacitus, wenn auch nach Gewährsmännern überliefert: Er sagt von den Gerichtssitzungen, welche die principes abhielten, „centeni comites consilium simul atque auctoritas adsunt“. Die Gerichtsversammlung erschien somit seinen Gewährsleuten als eine Versammlung von hundert Genossen. Dabei gab es, wie wir bestimmt wissen, eine größere Gerichtsversammlung deshalb ein größeres mahal in der Landesgemeinde, dem concilium civitatis. Wahrscheinlich auch schon eine kleinere Versammlung, das spätere burmahal. Welche Vorstellung konnte nun durch das Bild des Hauptgerichts als geeignetes Kennzeichen geweckt werden, die Vorstellung manus oder die Vorstellung centum? Ist es wahrscheinlicher,